



**Anlage B**

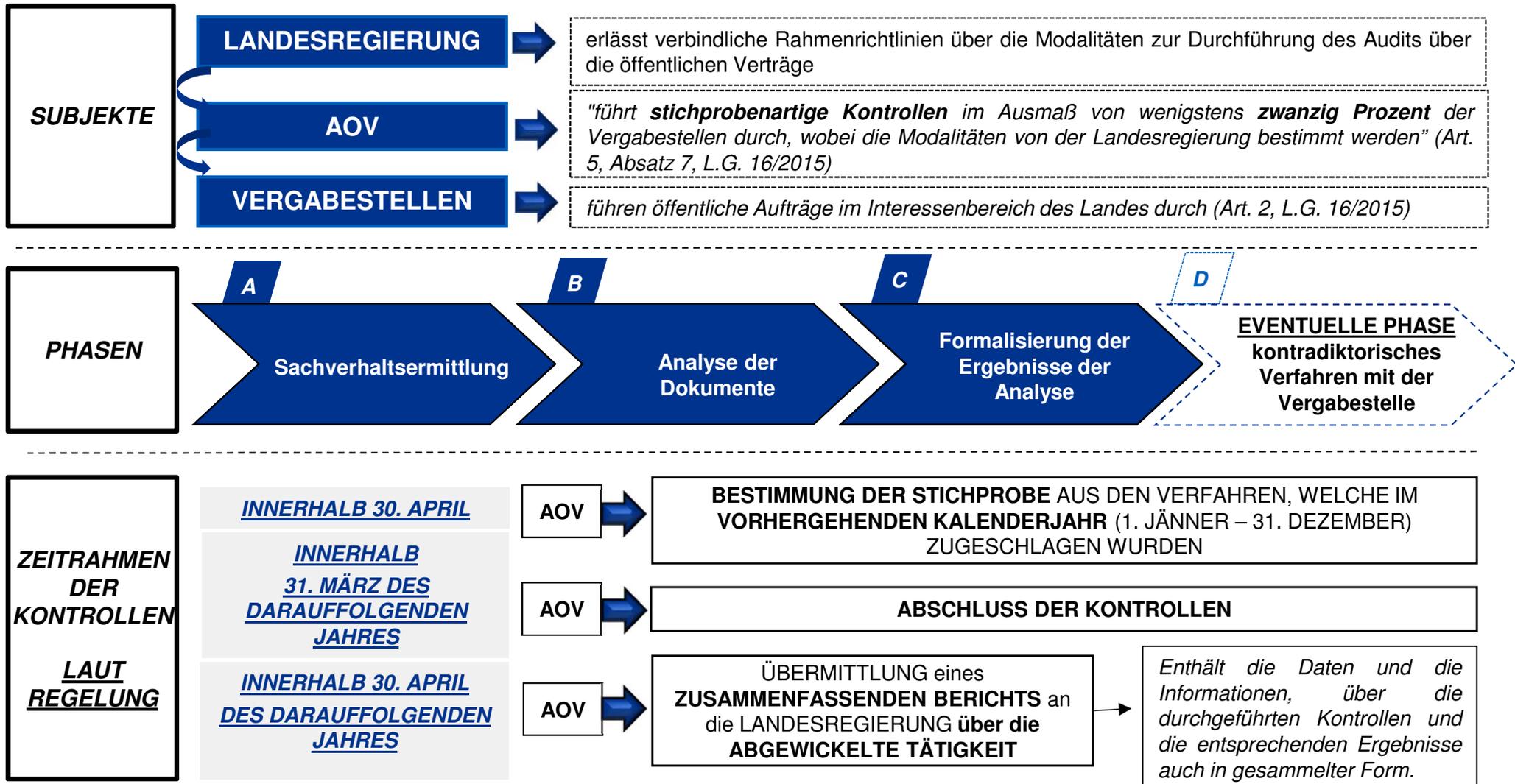
***Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich  
öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV)***

***Audit für die auf Landesebene durchgeführten  
Vergaben***

***(Art. 5, Absatz 7 L.G. 16/2015)***

# Eingebundene Subjekte, Kontrollphasen und Zeitrahmen

Die AOV ist verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von wenigstens zwanzig Prozent der Vergabestellen durchzuführen, wobei die Modalitäten von der Landesregierung bestimmt werden (Art. 5, Absatz 7, L.G. 16/2015)



# Subjektiver Anwendungsbereich der Kontrollen

## GEGENSTAND DER TÄTIGKEIT DES AUDITS SIND DIE VERGABEVERFAHREN, WELCHE VON DEN VERGABESTELLEN IM SINNE VON ART. 2 DES L.G. 16/2015 DURCHGEFÜHRT WORDEN SIND

ÖFFENTLICHE VERTRÄGE, WELCHE VON FOLGENDEN VERGABESTELLEN VERGEBEN WURDEN:

### Artikel 2, Absatz 2 L.G. 17. Dezember 2015, Nr. 16

a

“Das Land Südtirol sowie die Betriebe und Anstalten, die von ihm abhängen oder deren Ordnung in seine, auch übertragenen, Befugnisse fällt, die öffentlichen Schulen sowie, im Allgemeinen, die vom Land errichteten Einrichtungen öffentlichen Rechts, mit welcher Benennung auch immer, sowie deren Verbunde und Vereinigungen;”

b

“Die örtlichen Körperschaften, die Bezirksgemeinschaften und die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie andere Körperschaften, Betriebe, Gesellschaften, Anstalten und Institute und allgemeine Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von ihnen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbunde und Vereinigungen sowie die Hochschulen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind;”

c

“Die Bonifizierungskonsortien und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zusammenschlüsse und zweckverbände öffentlichen Rechts, zu welchen sich die Rechtssubjekte laut den Buchstaben a), b) und dem vorliegenden Buchstaben c), zusammenschließen;”

d

“Im Allgemeinen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen, die spezifische Aufgaben von allgemeinem Interesse nicht gewerblicher Art wahrnehmen und deren Tätigkeit überwiegend von den Rechtssubjekten laut den Buchstaben a), b) und c) finanziert oder deren Führung von den genannten Rechtssubjekten kontrolliert wird oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die von den genannten Rechtssubjekten namhaft gemacht werden;”

### Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe a) des L.G. 17. Dezember 2015, Nr. 16

a

“Inhaber öffentlicher Baukonzessionen, Inhaber einer Konzession für den Betrieb von Infrastrukturen für einen öffentlichen Dienst, Gesellschaften auch mit nicht mehrheitlich öffentlichem Kapital der Subjekte laut Absatz 2, deren Tätigkeit in der Herstellung von Gütern oder in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, welche nicht für den freien Markt bestimmt sind;”

SUBJEK-  
TIVER

ANWEN-  
DUNGS-  
BEREICH

# Objektiver Anwendungsbereich der Kontrollen

## VERFAHREN, WELCHE GEGENSTAND DER KONTROLLEN SIND, WERDEN WIE FOLGT DEFINIERT:

### TIPOLOGIE DER KONTROLLIERTEN VERFAHREN



Verfahren für die **Vergabe von öffentliche Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge**, laut L.G. 16/2015, Gesetzesvertretenden Dekret 50/2016 und den weiters anwendbaren Bestimmungen



nicht Gegenstand der Kontrollen sind die Verfahren, welche teilweise oder ganz mit **EU-Fonds finanziert worden sind**, da sie bereits den Kontrollen anderer Institutionen unterliegen



nicht Gegenstand der Kontrollen sind die Vergaben von Gemeinden, welche vom Angebot des **Gemeindenverbandes bezüglich die Durchführung des internen Controllings Gebrauch machen**

### ZEITRAUM

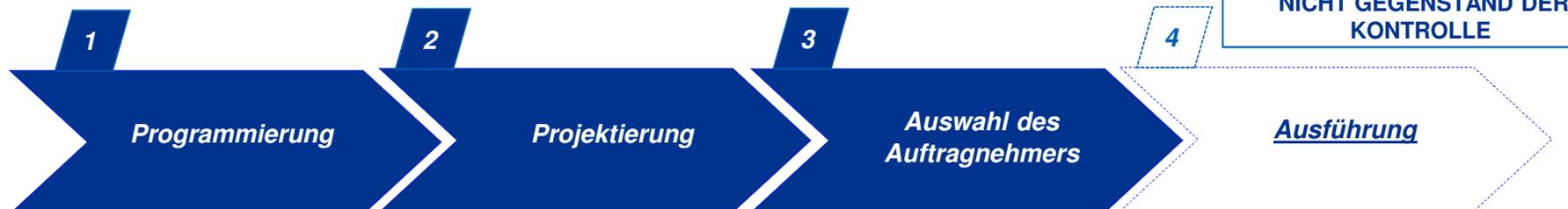


Verfahren, welche nach dem **6. Jänner 2016** eingeleitet wurden



Verfahren, bei denen die **MABNAHME** des **ZUSCHLAGS** im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres erteilt wurde

### VERFAHRENS-PHASEN GEGENSTAND DER KONTROLLE



# Risikofaktoren die Gegenstand der Kontrollen sind

**Die Hauptrisikofaktoren in den Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind auf Grundlage der wichtigsten Gepflogenheiten auf nationaler- und auf EU-Ebene ermittelt worden**

## NATIONALE UND GEMEINSCHAFTLICHE GEPFLOGENHEITEN

(nur beispielhaft):

- Der Beschluss der Aufsichtsbehörde (ANAC) Nr. 831 vom 3. August 2016, welcher die „Endgültige Genehmigung des nationalen Antikorruptionsplanes“ zum Gegenstand hat;
- Der Leitfaden der Europäischen Kommission EGESIF\_14-0021-00 vom 16. Juni 2014 der den „Leitfaden zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen“ zum Gegenstand hat.

## RISIKOFAKTOREN

das Vorliegen der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen um das ausgewählte Verfahren durchzuführen;

Aufteilung / Nichtaufteilung des Verfahrens in Lose;

Korrekte Qualifizierung der Vergabe, auch in Bezug auf die Bestimmung der Hauptleistung im Falle von gemischten Verträgen;

Definition der Teilnahmevoraussetzungen;

Definiton der Bewertungskriterien;

Ermittlung der Wirtschaftsteilnehmer, welche zu den Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung einzuladen sind;

Modalitäten für die Durchführung des Vergabeverfahrens, mit besonderem Augenmerk auf die Ernennung der technischen Kommission und unter Beachtung der Grundsätze der Veröffentlichung, der Unparteilichkeit und der Transparenz der bei der Abwicklung Ausschreibung;

Modalitäten der Durchführung der Überprüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote;

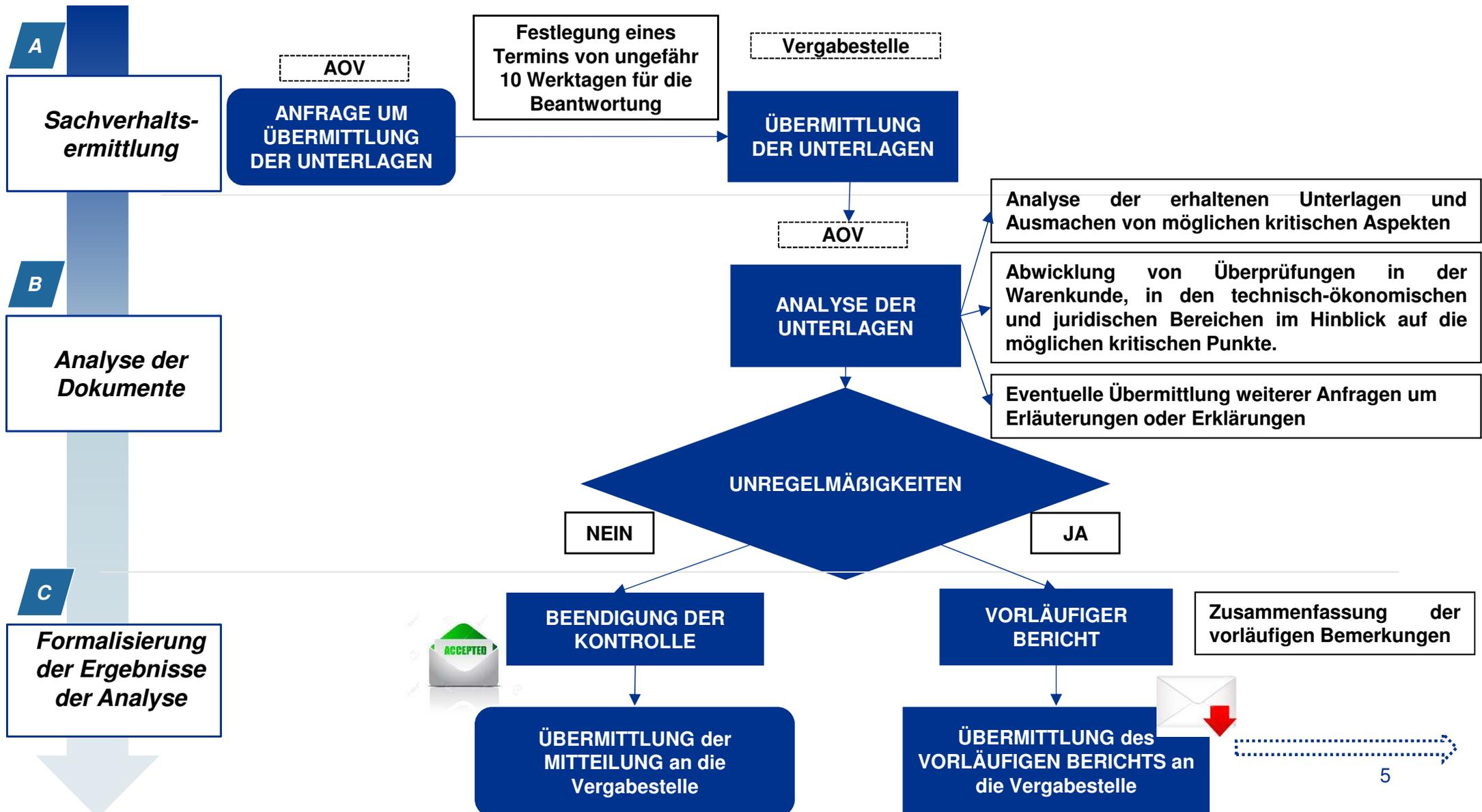
Modalitäten der Durchführung der Kontrollen hinsichtlich der allgemeinen und der besonderen Teilnahmeanforderungen des Zuschlagsempfängers;

das Vorhandensein von eventuellen Interessenskonflikten betreffend den E.V.V (RUP), die Mitglieder der Kommissionen und der anderen Subjekte, welche wie auch immer in die Durchführung des Verfahrens eingebunden sind;

Modalität des Vertragsabschlusses mit dem Zuschlagsempfänger;

# Gliederung der Kontrollen (Hauptphasen)

Jede Kontrolle, welche von der AOV abgewickelt worden ist, muss in folgende Hauptphasen gegliedert sein:



# Gliederung der Kontrollen (eventuelles kontradiktorisches Verfahren)

Für den Fall, dass die AOV einen vorläufigen Bericht erstellt hat, beginnt ein kontradiktorisches Verfahren mit der Vergabestelle, welches mit der Übermittlung der abschließenden Maßnahme endet

D

Nur für den Fall, dass ein vorläufiger Bericht erstellt wurde

**Kontradiktorisches Verfahren mit der Vergabestelle**

Vergabestelle

Anmerkungen, Erläuterungen und/oder weitere Dokumente

AOV

Innerhalb eines von der AOV festgelegten Termins, von ungefähr 15 Werktagen, ab Zustellung des vorläufigen Berichtes

Eventuelle Zusammentreffen mit Vertretern der Vergabestelle

Überprüfung der Anmerkungen, der Erklärungen und der weiteren Dokumente, welche als Gegendarstellung vorgelegt wurden

Formulierung des definitiven Berichts, der die abschließenden Erwägungen bezüglich das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren enthält

**ABSCHLIEßENDE MAßNAHME**

Bestätigung der vorläufigen Bemerkungen und Angabe der Maßnahme zur Verbesserung, mit Empfehlung an die Vergabestelle diese in Zukunft anzuwenden

**ABSCHLIEßENDER BERICHT**

Überwindung der vorläufigen Bemerkungen und Bestätigung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Vergabeverfahrens

**ERGEBNIS DER KONTROLLE**

**ÜBERMITTLUNG der ABSCHLIEßENDE MAßNAHME mit dem DEFINITIVEN BERICHT in Anlage an die Vergabestelle**